

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die kommunalen Kindergärten Lottstetten

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden -
Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde
Lottstetten am 24.07.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Lottstetten betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des
Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer ein Kind zum Besuch des
Kindergartens anmeldet.

§ 3

Entstehung, Fälligkeit, Ende der Gebührenpflicht, weitere Regelungen

- (1) Die Gebührenschuld entsteht jeweils am 1. eines Monats für den laufenden
Monat. Sie ist spätestens am 5. eines Monats zur Zahlung fällig.
Bei Neuaufnahme eines Kindes während des Monats wird die komplette
Monatsgebühr zur Zahlung fällig.
Die Gebühr wird in elf Monatsgebühren bei einer gleich hohen Jahres-
gesamtgebühr erhoben. Der August ist gebührenfrei.
- (2) Die Abmeldung eines Kindes kann mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende
vorgenommen werden. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf dieses Monats.
Entsprechendes gilt, wenn ein Kind wegen Einschulung zum Ende des
Kindergartenjahres ausscheidet.
- (3) Die Gebühren sind auch für die Dauer der Ferien im Kindergarten und für die Zeit
zu entrichten, in welcher der Kindergarten aus besonderem Anlass geschlossen
ist.

- (4) Die Gebührenpflicht wird durch die Abmeldung eines Kindes nicht unterbrochen, wenn dasselbe Kind innerhalb einer Frist von zwei Kalendermonaten wieder aufgenommen wird.
- (5) Die Gebührenschuld entsteht auch dann in voller Höhe, wenn das Kind regelmäßig nicht die gesamte Betreuungszeit in Anspruch nimmt.
- (6) Die Gebührenschuld soll unbar und möglichst im Bankeinzugsverfahren entrichtet werden.
- (7) Die Buchungszeiten können, sofern Kapazitäten vorhanden sind, auf schriftlichen Antrag gegen eine Wechselgebühr in Höhe von 20,- € vierteljährlich zum 01.01., 01.04., 01.07. und zum 01.10. des jeweiligen Jahres beantragt werden. Der Antrag zum Wechsel der Betreuungszeit muss fünf Wochen vor dem Wechsel bei der Kindergartenleitung eingehen.

§ 4 Gebührensätze

- (1) Die Gebührensätze werden nach dem „Württembergischen Gebührenmodell“ erhoben.
Somit werden bei der Gebührenberechnung alle Kinder unter 18 Jahren, welche mit dem Kindergartenkind in einem Haushalt leben berücksichtigt.
- (2) Die Gebühren für den Besuch eines kommunalen Kindergartens Lottstetten betragen je Kind ab Aufnahme monatlich:

a) Gebührensätze für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres

aa) Betreuungszeit 07.30 Uhr – 12.30 Uhr

Für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind	111,- €
Für ein Kind aus einer Familie mit mehreren Kindern unter 18 Jahren	73,- €

ab) Betreuungszeit 07.30 Uhr – 14.00 Uhr

	Ein Kind	mehrere Kinder unter 18 Jahren
○ 2x pro Woche:	147,- €	104,- €
○ 3x pro Woche:	162,- €	111,- €
○ 5x pro Woche:	193,- €	131,- €

ac) Betreuungszeit 07.30 Uhr – 16.00 Uhr, Freitag bis 14.00 Uhr

○ 2x pro Woche:	149,- €	105,- €
○ 3x pro Woche:	169,- €	119,- €
○ 5x pro Woche:	212,- €	142,- €

ad) Betreuungszeit Waldkindergarten 07.30 Uhr – 13.30 Uhr

Für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind	139,- €
Für ein Kind aus einer Familie mit mehreren Kindern unter 18 Jahren	105,- €

b) Gebührensätze für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres bei einer Betreuung in den Kindergartengruppen

Je gebuchtem Wochentag: (es können 2, 3 oder 5 Wochentage gebucht werden)	Ein Kind	mehrere Kinder unter 18 Jahren
ba) Betreuungszeit 07.30 Uhr – 12.30 Uhr	52,- €	39,- €
bb) Betreuungszeit 07.30 Uhr – 14.00 Uhr	79,- €	59,- €
bc) Betreuungszeit 07.30 Uhr – 16.00 Uhr, Freitag bis 14.00 Uhr	108,- €	85,- €

Zur Berechnung der Monatsgebühr wird die Anzahl der gewählten Betreuungstage mit oben genanntem Gebührensatz multipliziert. So ergibt sich eine Monatsgebühr von 158,- € bei einer gebuchten Betreuungszeit von 07.30 Uhr – 14.00 Uhr an zwei Tagen/Woche in einem Ein – Kind – Haushalt.

c) Tagesgebühren für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres in der Kinderkrippe (Platz-Sharing)

Je gebuchtem Wochentag: (es können 2, 3 oder 5 Wochentage gebucht werden)	Ein Kind	mehrere Kinder unter 18 Jahren
ca) Betreuungszeit 07.30 Uhr – 14.00 Uhr	79,- €	59,- €
cb) Betreuungszeit 07.30 Uhr – 16.00 Uhr, Freitag bis 14.00 Uhr	108,- €	85,- €

Zur Berechnung der Monatsgebühr wird die Anzahl der gewählten Betreuungstage mit oben genanntem Gebührensatz multipliziert. So ergibt sich eine Monatsgebühr von 128,- € bei einer gebuchten Betreuungszeit von 07.30 Uhr – 14.00 Uhr an zwei Tagen/Woche in einem Ein – Kind – Haushalt.

d) Verpflegungsgebühr

Zusätzlich zu den Benutzungsgebühren ist für Kinder, welche die Betreuung über die Grundbuchzeit (07.30 Uhr – 12.30 Uhr) hinaus in Anspruch nehmen eine Verpflegungsgebühr als monatliche Pauschale zu entrichten. In der Pauschale sind die Schließzeiten berücksichtigt. Sie beträgt bei einem Mittagessen

- | | |
|-----------------|--------|
| ○ 2x pro Woche: | 20,- € |
| ○ 3x pro Woche: | 30,- € |
| ○ 5x pro Woche: | 50,- € |

Für die Erhebung der Verpflegungsgebühr finden die Regelungen des § 3 dieser Satzung ebenfalls Anwendung.

- (3) Für Kinder mit Wohnsitz im Ausland betragen die Gebühren nach Absatz 2 den vierfachen Satz.
- (4) Als Mehrbedarf werden für verspätet abgeholte Kinder je angefangener Stunde 10,- € berechnet.
Die Gebührenschuld entsteht jeweils am 1. eines Monats für den vorangegangenen Monat. Sie ist spätestens am 5. eines Monats zur Zahlung fällig.
- (5) Bei besonderen Betreuungsabsprachen können die Betreuungsgebühren von den Regelsätzen abweichen.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.09.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den kommunalen Kindergarten Lottstetten vom 14.10.2024 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Lottstetten geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Lottstetten, den 29.07.2025


Andreas Morasch
Bürgermeister



Bekanntmachung

Die vorstehende Satzung wurde im Mitteilungsblatt vom 01.08.2025 öffentlich bekannt gemacht. Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte am 08.08.2025